

# Stadt Neuss

## 4.2.2 Wohngeld



Datenquelle: Sonderauswertung IT.NRW,  
Erstellung Stadt Neuss, Statistikstelle

Grundzahlen: - Anzahl Wohngeldanträge insgesamt  
- Summe gezahltes Wohngeld insgesamt



### Grundsätzlicher Anspruch auf Wohngeld

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung **angemessenen und familiengerechten Wohnens**. Es wird als Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft (Mietzuschuss oder bzgl. Eigentum als Lastenzuschuss) gezahlt.

**Personen, die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII oder auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wohngeld.** Sie erhalten ausschließlich Grundsicherung nach dem SGB II / SGB XII oder dem BAföG. Soweit in Haushaltsgemeinschaften einzelne Personen jedoch aufgrund ihres Einkommens oder aus sonstigen Gründen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII besteht, können diese ggf. dennoch einen eigenständigen Anspruch auf Wohngeld haben, der bei der Wohngeldstelle zu beantragen ist.

**Personen, die vollstationär in einer Einrichtung (z. B. Pflegeheim) untergebracht sind, erhalten von dem Träger der Pflegekosten mit den gewährten Leistungen auch ein „Pflegetwohngeld“.** Darüber hinaus besteht im Einzelfall (einkommensabhängig) ggf. auch noch ein Anspruch auf das bei der Wohngeldstelle zu beantragende Wohngeld.

### Bewilligungs- und Berechnungsmodi für Wohngeld

In der Wohngeldstelle selbst kann lediglich die Anzahl der in jedem Jahr **gestellten Wohngeldanträge** erfasst werden. **Diese Zahl entspricht aber nicht der Anzahl der Wohngeldempfänger!**

Das Wohngeld wird in der Regel befristet, d. h. für eine Laufzeit von maximal 12 Monaten bewilligt. Soweit z. B. Einkommensverhältnisse nur befristet oder Änderungen absehbar sind, wird das Wohngeld auch nur für entsprechend kürzere Zeiträume gewährt und ist nachfolgend neu zu beantragen. Dies gilt ebenfalls, wenn sich z. B. durch Geburt / Tod oder Einzug / Auszug sich die Zahl der Haushaltsangehörigen verändert.

Neben dem Einkommen wird bei der Berechnung des Wohngeldes die Miete bzw. die Belastung bei Wohneigentum zu Grunde gelegt. Hier wird jedoch nicht unbedingt die tatsächliche Miete / Belastung berücksichtigt, sondern - sollte der Betrag zu hoch sein - die Höchstbeträge nach § 12 WoGG. Diese staffeln sich zum einem nach den **Haushaltsmitgliedern und nach der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Mietstufe.**



## Bezug von Wohngeld Anspruchsvoraussetzungen bzgl. Mietkosten

### Wohngeldgesetz (WoGG)

#### § 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung, Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten

- (1) Die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung sind vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietstufe zu berücksichtigen. Sie ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) **Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietstufe richtet sich nach dem Mietenniveau** von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für den Mietzuschuss geleistet wird. Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet. Zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten von Wohnraum im Sinne des Satzes 1.
- (3) Das Mietenniveau ist vom Statistischen Bundesamt festzustellen für Gemeinden mit
  1. einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert,
  2. einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefasst.

Maßgebend für die Zuordnung nach Satz 1 ist die Einwohnerzahl, die auf der Grundlage von § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes fortgeschrieben wurde.
- (4) **Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt bei einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 auf der Grundlage von zwei aufeinanderfolgenden Ergebnissen der jährlichen Wohngeldstatistik für Dezember (§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) festgestellt.** Es ist ein bundesweit einheitlicher Stichtag für die Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik zu Grunde zu legen.
- (5) [...]



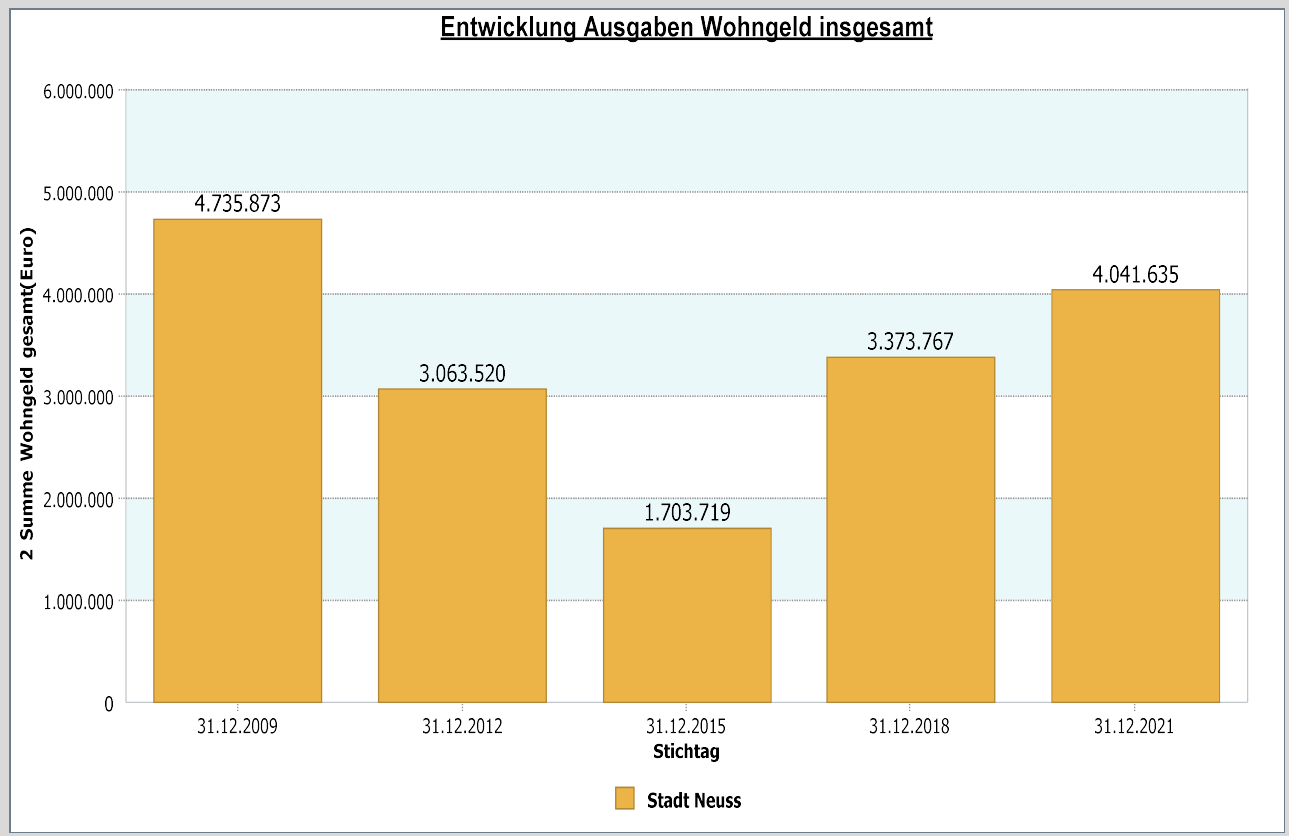
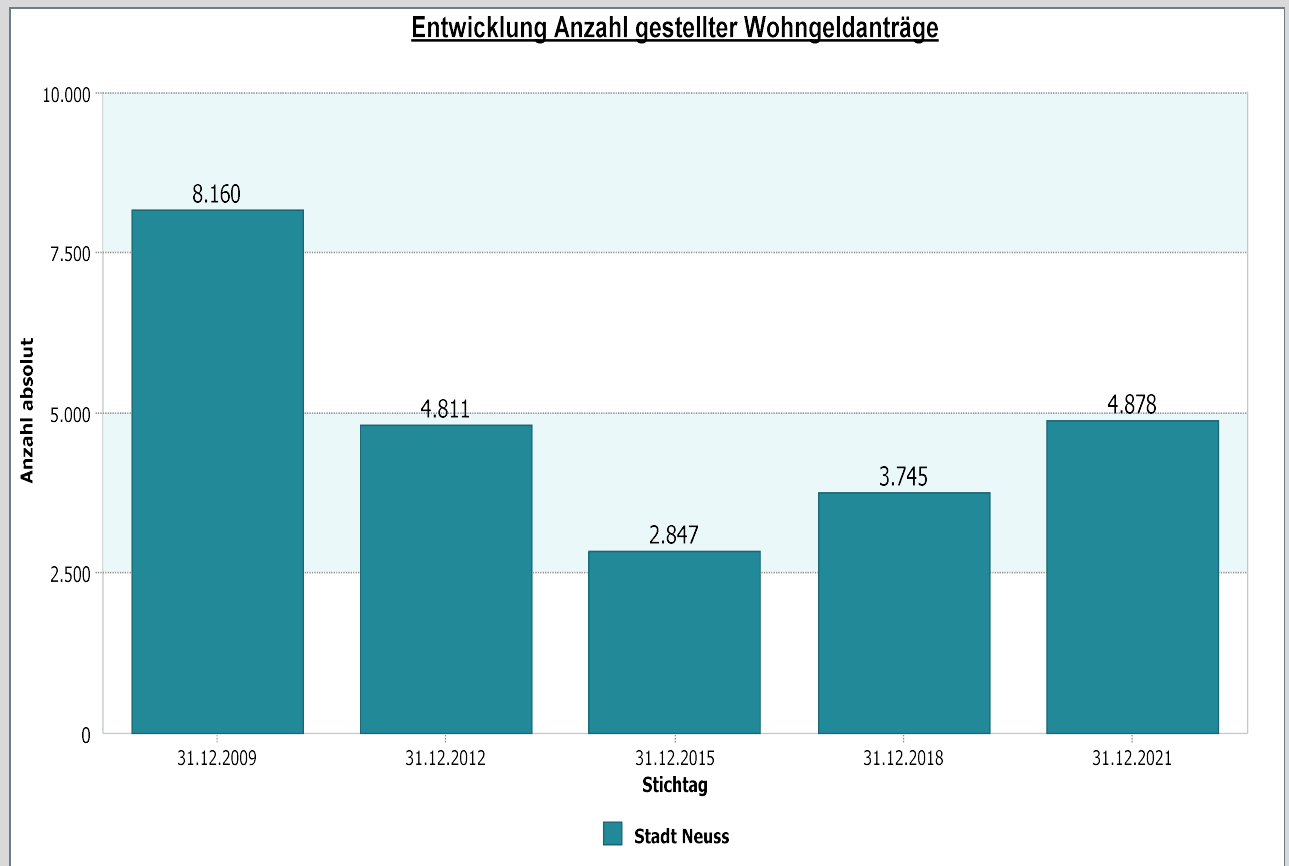
#### Die Gewährung von Wohngeld ist grundsätzlich Faktoren abhängig von der:

- **Zahl der zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder**
- Höhe des **Haushaltseinkommens**
- Höhe der **zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.**

**Im Detail** wird bzgl. der sich kontinuierlich fortschreibenden maßgebenden Mietkosten und der weiteren Eckpunkte der Leistungsgewährung auf die historischen Übersichten im Anschluss an die aktuellen Daten und Datenhistorien verwiesen

Stadt Neuss	2021	<b>WoGG</b>
1 Anzahl gestellter Wohngeldanträge	<b>4.878</b>	
2 Summe Wohngeld gesamt	<b>4.041.635</b>	

**Datenhistorie**



# Voraussetzungen Wohngeldbezug bzgl. Mietkosten

## 2023

Haushaltsgröße	Miete (mtl.)	Klima-Komponente (mtl.)-	Maximal zu berücksichtigende Höchstmiete insgesamt (mtl.)	Heizkosten (mtl.)	CO <sub>2</sub> – Kohlendioxid-Komponente (mtl.)	Maximal zu berücksichtigende Heizkosten insgesamt (mtl.)
1-Personen-Haushalt	491,00 €	19,20 €	<b>510,20 €</b>	96,00	14,40 €	<b>110,40 €</b>
2-Personen-Haushalt	595,00 €	24,80 €	<b>619,80 €</b>	124,00 €	18,60 €	<b>142,60 €</b>
3-Personen-Haushalt	708,00 €	29,60 €	<b>737,60 €</b>	148,00 €	22,20 €	<b>170,20 €</b>
4-Personen-Haushalt	825,00 €	34,40 €	<b>859,40 €</b>	17,00 €	25,80 €	<b>197,80 €</b>
5-Personen-Haushalt	944,00 €	39,20 €	<b>983,20 €</b>	196,00 €	29,40 €	<b>225,40 €</b>
je weitere Person	+ 114,00 €	4,80 €	<b>118,80 €</b>	24,00 €	3,60 €	<b>27,60 €</b>

### Wohngeld-Plus - Reform 2023<sup>1</sup>

Am 1. Januar 2023 tritt die Wohngeld-Plus-Reform in Kraft. Die Anzahl der Wohngeldhaushalte wird verdreifacht. Zudem wird die Höhe des Wohngeldes für die bisher Beziehenden im Durchschnitt verdoppelt. Neu ist, dass das Wohngeld durch die Reform auch bei den Heizkosten entlastet und die für den Klimaschutz notwendigen Belastungen einer Sanierung abmildert.

#### 1. Allgemeine Leistungsverbesserungen

**Das durchschnittliche Wohngeld steigt für die bisherigen Beziehenden um 190 Euro auf insgesamt etwa 370 Euro pro Monat.**

Von der Wohngelderhöhung können laut Berechnungen des IW Köln (Mikrosimulation) im Jahr 2023 rund zwei Millionen Haushalte profitieren. Darunter sind rund 1,4 Millionen Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten. Insgesamt werden drei Gruppen von der Wohngelderhöhung durch die dauerhafte Heizkostenkomponente, die Klimakomponente und die Anpassung des Einkommensparameters in der Wohngeldformel profitieren:

- Rund 600.000 Wohngeldhaushalte, die im Jahr 2023 auch ohne Anpassung Wohngeld bezogen hätten.
- Rund 1.040.000 Haushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die aufgrund der Wohngeldverbesserung im Jahr 2023 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden.
- Rund 380.000 Haushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben.

#### 2. Dauerhafte Heizkomponente

**Die nach der Anzahl der Personen gestaffelte Heizkostenpauschale wird eingeführt.**

Die Heizkostenkomponente wird ein fortlaufender Leistungsbaustein im Wohngeld-Plus werden. Die Höhe der Heizkostenkomponente ist so gewählt, dass im Durchschnitt aller Empfängerinnen und Empfänger die durch eine Preisverdoppelung gegenüber 2020 entstehenden Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Dies führt in der Wohngeldberechnung im Schnitt zu 1,20 Euro je qm mehr Wohngeld. Als Pauschale angelegt, setzt die Komponente zudem auch Anreize zur Sparsamkeit.

#### 3. Klimakomponente

**Die Klimakomponente dämpft die Wohnkostenbelastung in energieeffizienten Wohnungen.**

Die Klimakomponente soll höhere Mieten durch energetische Sanierungen des Gebäudebestands und energieeffiziente Neubauten zur Erreichung der Klimaschutzziele pauschal abfedern. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je qm vorgesehen. Die bürokratiearme Lösung sieht einen gesamtwirtschaftlichen Pauschalansatz ohne Nachweiserfordernis in der Wohngeld-Administration vor.

### Einmaliger Heizkostenzuschuss Januar 2023

- Der **einmalige Zuschuss** ist nach der Personenanzahl gestaffelt und beträgt grundsätzlich für zwischen September und Dezember 2022 mindestens einen Monat wohngeldberechtigte Haushalte mit einer Person 415 Euro, mit zwei Personen 540 Euro und für jede weitere Person 100 Euro.
- Den zweiten Heizkostenzuschuss bekommen außerdem auch Studierende und Azubis mit BAföG, Personen in Aufstiegsfortbildung und Azubis mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld.

<sup>1</sup> Quelle Internetseite: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Stand 25.07.2023

## Voraussetzungen Wohngeldbezug bzgl. Mietkosten

### 2022

Für die Stadt Neuss gilt die **Mietenstufe 4**. Höchstbeträge für Miete / Belastung **ab 01.01.2022**:

Haushaltsgröße	Maximal zu berücksichtigende Höchstmiete (mtl.)	Zuschlag zur zu berücksichtigenden Miete: CO <sub>2</sub> - Kohlendioxid-Komponente (mtl.)
1-Personen-Haushalt	491,00 €	14,40 €
2-Personen-Haushalt	595,00 €	18,60 €
3-Personen-Haushalt	708,00 €	22,20 €
4-Personen-Haushalt	825,00 €	25,80 €
5-Personen-Haushalt	944,00 €	29,40 €
je weitere Person	+ 114,00 €	3,60 €

#### Einmaliger Heizkostenzuschuss 2022

- **Einmaliger Heizkostenzuschuss** im August 2022 an wohngeldberechtigte Haushalte: Haushalte mit einer Person 270 Euro, mit zwei Personen 350 Euro und für jede weitere Person 70 Euro zusätzlich.
- **Aber auch Empfänger\*innen von Bafög, Aufstiegs-Bafög und Azubis mit Berufsausbildungsbeihilfe** sind anspruchsberechtigt mit einmalig pauschal 230,00 € pro Person.

### 2021

Für die Stadt Neuss gilt die **Mietenstufe 4**. Höchstbeträge für Miete / Belastung **ab 01.01.2021**:

Haushaltsgröße	Maximal zu berücksichtigende Höchstmiete (mtl.)	Zuschlag zur zu berücksichtigenden Miete: CO <sub>2</sub> - Kohlendioxid-Komponente (mtl.)
1-Personen-Haushalt	478,00 €	14,40 €
2-Personen-Haushalt	579,00 €	18,60 €
3-Personen-Haushalt	689,00 €	22,20 €
4-Personen-Haushalt	803,00 €	25,80 €
5-Personen-Haushalt	918,00 €	29,40 €
je weitere Person	+ 111,00 €	3,60 €

### 2020

Für die Stadt Neuss gilt die **Mietenstufe 4**. Höchstbeträge für Miete / Belastung **ab 01.01.2020**:

Haushaltsgröße	Maximal zu berücksichtigende Höchstmiete (mtl.)	Maximal zu berücksichtigende Heizkosten (mtl.)
1-Personen-Haushalt	478,00 €	0,-- €
2-Personen-Haushalt	579,00 €	
3-Personen-Haushalt	689,00 €	
4-Personen-Haushalt	803,00 €	
5-Personen-Haushalt	918,00 €	
je weitere Person	+ 111,00 €	

Mit der **Wohngeldreform zum 01.01.2020** wird das Wohngeld an die **allgemeine Entwicklung der Mieten und Einkommen angepasst**, sodass sich eine deutliche Erhöhung des Wohngelds um durchschnittlich **30 %** ergibt. Für diejenigen, die bereits Wohngeld erhalten, ist kein neuer Antrag erforderlich. Die Anpassung erfolgt von Amts wegen. Gleichzeitig werden die **Freibeträge für Schwerbehinderte erhöht**. **Ferner wird das Wohngeld dynamisiert und beginnend mit 2020 alle zwei Jahre an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst.**

## Voraussetzungen Wohngeldbezug bzgl. Mietkosten

### 2016

Für die Stadt Neuss gilt die **Mietenstufe 5**. Höchstbeträge für Miete / Belastung **ab 01.01.2016**:

Haushaltsgröße	Maximal zu berücksichtigende Höchstmiete (mtl.)	Maximal zu berücksichtigende Heizkosten (mtl.)
1-Personen-Haushalt	482,00 €	<b>0,-- €</b>
2-Personen-Haushalt	584,00 €	
3-Personen-Haushalt	695,00 €	
4-Personen-Haushalt	811,00 €	
5-Personen-Haushalt	927,00 €	
je weitere Person	+ 111,00 €	

### 2012

Für die Stadt Neuss gilt die **Mietenstufe 4**. Danach sind bei der Berechnung folgende Höchstbeträge für Miete / Belastung und **ab 01.01.2012 keine Beträge für Heizkosten** berücksichtigt:

Haushaltsgröße	Maximal zu berücksichtigende Höchstmiete (mtl.)	Maximal zu berücksichtigende Heizkosten (mtl.)
1-Personen-Haushalt	358,00 €	<b>0,-- €</b>
2-Personen-Haushalt	435,00 €	
3-Personen-Haushalt	517,00 €	
4-Personen-Haushalt	600,00 €	
5-Personen-Haushalt	688,00 €	
je weitere Person	+ 83,00 €	

### 2009

Für die Stadt Neuss gilt die **Mietenstufe 4**. Danach sind bei der Berechnung folgende Höchstbeträge für Miete / Belastung und **ab 01.01.2009** folgende Beträge für Heizkosten berücksichtigt

Haushaltsgröße	Maximal zu berücksichtigende Höchstmiete (mtl.)	Maximal zu berücksichtigende Heizkosten (mtl.)
1-Personen-Haushalt	358,00 €	24,00 €
2-Personen-Haushalt	435,00 €	31,00 €
3-Personen-Haushalt	517,00 €	37,00 €
4-Personen-Haushalt	600,00 €	43,00 €
5-Personen-Haushalt	688,00 €	49,00 €
je weitere Person	+ 83,00 €	+ 6,00€